

Fact Sheet zum Forschungsprojekt "Grundlagen zur Beurteilung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden"

18. Mai 2017 / Tanja Rietmann, Reto Weiss

Chronik

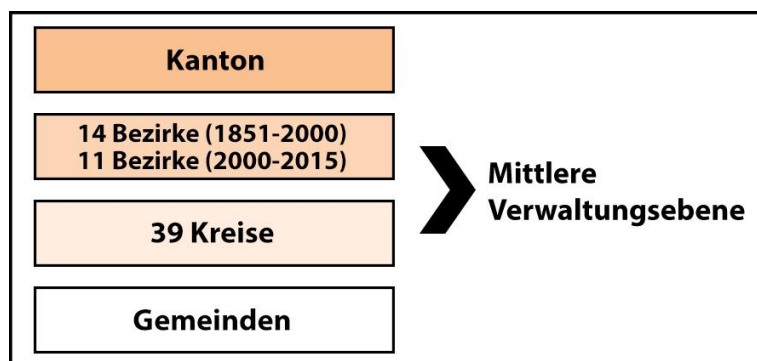
1840	Eröffnung der <i>Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau</i> für „liederliche“, „arbeitscheue“ und „herumziehende“ Arme. Fürstenau ist eine der ersten Arbeitsanstalten der Schweiz.
1855	Übersiedlung der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau in die neu erbaute <i>Arbeitsanstalt Realta</i> (zeitgenössisch auch bezeichnet als <i>Korrektionsanstalt Realta</i>). Für das 19. und 20. Jahrhundert kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt bis zu 1500 Personen in Realta administrativ versorgt wurden. Davon entfällt ein kleiner Anteil auf Nicht-Bündnerinnen und Nicht-Bündner. Diese Personen werden, ohne dass sie eine Straftat begangen haben, zum Teil für Jahre zwangsweise in dieser gefängnisartigen Einrichtung untergebracht.
1912	Das <i>eidgenössische Zivilgesetzbuch</i> tritt in Kraft. Es enthält Kinderschutzartikel zum Schutz gefährdeter Kinder. Die Vormundschaftsbehörden können Kinder fremdplatzieren und Familien auflösen. Erwachsene mit einem „lasterhaften Lebenswandel“ können entmündigt und in Anstalten zwangsversorgt werden. Die Betroffenen können bei den Bezirksgerichtsausschüssen und beim Kleinen Rat Rekurs einlegen. Die Zahl der fremdplatzierten Kinder sowie der entmündigten und anstaltsversorgten Erwachsenen lässt sich heute nicht mehr zuverlässig bestimmen. ¹ Es ist zu berücksichtigen, dass bis in die letzten Jahrzehnte Fremdplatzierungen durch die Eltern (z.B. bei Verwandten, für kürzere oder längere Zeit, ohne behördliche Mitwirkung) recht häufig vorkamen.
1920	Das <i>kantonale Fürsorgegesetz</i> ² tritt in Kraft. Es sollte in erster Linie der Bekämpfung des Alkoholismus dienen. Die vorgesehenen Massnahmen konnten aber nicht nur auf „Trinker“, sondern ebenso auf „liederliche Personen“ und „Vaganten“ angewendet werden. Die Vormundschaftsbehörden können die Betroffenen zu Abstinenz verpflichten, sie anweisen, einer bestimmten Arbeit nachzugehen oder sie in eine Anstalt wie zum Beispiel Realta zwangseinweisen lassen. Das Ziel ist neben der „Besserung“ der betroffenen Personen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Betroffenen können beim Kleinen Rat Rekurs einlegen.
1943	Mit der <i>Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens</i> wurde die Sozialarbeit auf kantonaler Ebene stark ausgebaut. Es entstanden 11 Bezirksfürsorgestellen, die zum kantonalen Fürsorgeamt gehörten. Meist waren sie mit ausgebildeten Sozialarbeiterinnen besetzt. Ihre Aufgabe bestand in der

¹ Wird von anderen Forschungen ausgegangen, die angeben, dass in der Schweiz im Verlaufe des 20. Jahrhunderts bis zu fünf Prozent aller Kinder unter 14 Jahren ausserhalb der eigenen Herkunftsfamilie aufwuchs, würde dies beispielsweise für Graubünden für das Stichjahr 1930 1'500 Kindern entsprechen.

² Das Fürsorgegesetz wird mit dem Inkrafttreten des Bündner Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 1987 aufgehoben.

	"Betreuung der Fürsorgebedürftigen". In den ersten Jahren bildete die Fürsorge für Alkohol- und Tuberkulosekranke einen Schwerpunkt. Die Bezirksfürsorgestellen konnten bei den Vormundschaftsbehörden auch Zwangsmassnahmen beantragen.
1954	Der Kleine Rat erlässt erstmals eine <i>Verordnung über die Kinderheime</i> . Sie regelt die Zulassung und die Kontrolle von staatlichen und privaten Kinderheimen. In der Folge werden zahlreiche Heime und Anstalten kontrolliert. Einige werden geschlossen (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bauliche Mängel etc.). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer hoch ist.
1955	Der Kleine Rat erlässt erstmals eine <i>Verordnung über die Pflegekinder</i> . Sie regelt die Kontrolle von Pflegeplätzen.
1978	Erstmals tritt eine <i>eidgenössische Verordnung über die Pflegekinder</i> in Kraft.
2013	Das neue <i>Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</i> tritt in Kraft. Es schafft professionellere Fürsorgestrukturen.

Verwaltungsebenen in Graubünden seit 1851



Die Vormundschaftsbehörden waren auf der Ebene der Kreise angesiedelt. Den Kreisen waren die anfänglich über 200 Gemeinden des Kantons zugeteilt. Die Kreise wiederum waren Bezirken zugeordnet. Am 1. Januar 2016 löste Graubünden die Bezirke und Kreise auf und ersetzte sie durch elf Regionen.³ Die Vormundschaftsbehörden, die seit dem 19. Jahrhundert auf der Ebene der Kreise angesiedelt waren, waren bereits am 1. Januar 2013 aufgelöst und durch fünf regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ersetzt worden.⁴

Die Bezirksfürsorgestellen gehörten nicht zur Bezirksorganisation, sondern unterstanden dem kantonalen Fürsorgeamt (später Sozialamt).

³ Einzelne Kreise lösen sich erst Ende 2017 auf, und die Kreise bleiben weiterhin Wahlsprengel für die Wahlen des Grossen Rats.

⁴ Nach 2005 hatten sich einzelne Vormundschaftsbehörden zusammengeschlossen, sodass zum Zeitpunkt ihrer Auflösung 2013 noch 17 Behörden existierten.